

RS Vwgh 1999/7/7 97/09/0050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1999

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6;

ARB1/80 Art7;

AuslBG §21;

AuslBG §4;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus Art 6 und 7 Assozrat Beschuß 1/80 ist weder ein Anspruch auf Erteilung einer (konstitutiv wirkenden) Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG, noch viel weniger auf Einräumung einer Parteistellung gemäß § 21 AuslBG für die beantragte türkische Arbeitskraft in einem über Antrag des (inländischen) Arbeitgebers eingeleiteten Verfahren auf Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG ableitbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090050.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>